

Turn- und Sportverein Pansdorf v. 1920 e.V.

Badminton - Fanfarenzug - Fußball -
Gymnastik - Karate - Tennis - Tischtennis - Turnen



Satzung des Turn- und Sportvereins Pansdorf v. 1920 e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

- Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Pansdorf von 1920 e.V.“.
- Er hat seinen Sitz in Pansdorf, Techauer Weg 13, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Schwartau unter der Nummer 216 eingetragen.
- Die Vereinsfarben des TSV Pansdorf sind schwarz und weiß.
- Der Verein ist zur Förderung seiner sportlichen Betätigung dem Landessportverband Schleswig-Holstein als Dachorganisation und den verschiedenen Fachverbänden angeschlossen. Die Satzungen der verschiedenen Verbände hat der Verein anerkannt und richtet sich danach.
- Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgabe des Vereins

- Der Turn- und Sportverein Pansdorf ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- Er vertritt die Ideen des Amateursports.
- Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittelverwendung muß einer ordnungs-

gemäßen Wirtschaft entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Alle in den Satzungen des Vereins festgelegten Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.
- Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports und durch Mitgestaltung der Freizeit zu fördern und der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung - vornehmlich der Jugend - zu dienen.

§ 2a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- Bei Bedarf können Vereinsmitglieder aufgrund Beschluss des Vorstandes im Rahmen finanzieller, steuerlicher und rechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- In dem im vorherigen Absatz genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- Der TSV Pansdorf besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme

kann Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich vorzunehmen.

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben mit dem Aufnahmeartrag die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschuß oder Tod.
- Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Schluß eines Quartals zulässig.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

- Über den Ausschuß entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

- Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschuß kann vom Geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschuß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Mitwirkung im Übungs- und/oder Spielbetrieb und auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein

müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Zur Deckung der Ausgaben werden Vereinsbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Beitragsordnung sind die aktuellen Beiträge, die Zahlung der Beiträge und das Verfahren zur Beitragserhebung geregelt. Über die Beitragsordnung ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluß zu fassen.
- Abteilungen können auf Beschluß in einer Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Zusatzbeiträge für die Abteilungsarbeit erheben. Die Abteilungen haben sich dann ebenfalls eine Beitragsordnung zu geben.
- Die Begünstigung einzelner Mitglieder, der Vereinsorgane oder Dritter ist nicht statthaft.
- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- In besonderen Fällen (z.B. Wehrdienst, u.a.) kann vom Geschäftsführenden Vorstand eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgesprochen werden.

III. RECHTE und PFLICHTEN

§ 7 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des TSV Pansdorf teilzunehmen. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der vereinseigenen Einrichtungen und Geräte.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich,
 - die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - die Beschlüsse der Vereinsgremien anzuerkennen,

- alle Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln
- bei Wiederherstellung, Instandsetzung und Ausbau von Vereinseinrichtungen nach Kräften mitzuarbeiten.

§ 9

Rechte des Vereins

- Der Verein ist berechtigt
 - bei Nichteinhaltung des § 8 den § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung anzuwenden
 - die von den Verbänden oder sonstigen Institutionen ausgesprochenen Geldstrafen gegen einzelne Mitglieder bei diesen zurückzufordern und
 - bei Beitragsrückstand das Mitglied vom aktiven Spielbetrieb und von der Nutzung der Vereinseinrichtungen vorübergehend auszuschließen.

§ 10

Pflichten des Vereins

- Der Verein ist verpflichtet
 - den Mitgliedern die Möglichkeit einer Betätigung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Mitgliedern eine möglichst große Anzahl verschiedener Sportarten im Rahmen seiner finanziellen und sportlichen Gegebenheiten anzubieten,
 - für die vorgeschriebene Unfallversicherung seiner Mitglieder Sorge zu tragen.

Für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verein nicht.

IV

ORGANE DES VEREINS und ihre AUFGABEN

§ 11

Die Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Ehrenrat

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

- Er besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem ersten Stellvertreter/der ersten Stellvertreterin
 - des/der 1. Vorsitzenden,
 - dem zweiten Stellvertreter/der zweiten Stellvertreterin
 - des/der 1. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf und Absprache.
- Über die Sitzungen können Niederschriften angefertigt werden.
- Je 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, von denen eines stets der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin sein muß.
- Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - die Betreuung der Geschäftsstelle,
 - die Erarbeitung mittel- und längerfristiger Planungen und die Vorbereitung von Lösungskonzepten
- Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und in diese Ausschüsse besonders sachverständige Vereinsmitglieder zu entsenden. Die Ausschüsse können sowohl auf Dauer als auch für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben angelegt sein. Ihre Beschlüsse haben beratenden, empfehlenden Charakter.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- Er besteht aus
 - den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - dem Jugendwart/der Jugendwartin,
 - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen bzw. dessen Vertreter
 - dem/der Vorsitzenden des Ehrenrates
- Der Gesamtvorstand tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr.
- Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- Dem Gesamtvorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die vom Geschäftsführenden Vorstand vorbereiteten Planungen und Lösungskonzepte sowie des Haushaltsentwurfs.
- Darüber hinaus hat der Gesamtvorstand die Aufgabe die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstand zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass die Belange aller Abteilungen angemessen vertreten werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des TSV Pansdorf.
- Zu unterscheiden sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Aushang des Vereins und durch die örtliche
- Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- Zu den wichtigsten Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören
 - Wahl der Vereinsorgane, insbesondere des Geschäftsführenden Vorstandes
 - die Überwachung der Tätigkeiten dieser Organe
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte,

- Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand
- Wahlen der Mitglieder des Ehrenrates,
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und
- Verabschiedung des Haushaltsplanvoranschlags.

§ 15 Der Ehrenrat

- Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, die dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören müssen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates wird innerhalb des Ehrenrates gewählt und muß dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.
- Ehrenmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören
- Der Ehrenrat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über Beschwerden insbesondere über den des Geschäftsführenden Vorstand oder einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
- Beratung und endgültige Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes im Falle eines vom Geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochenen Vereinsausschlusses und
- Beratung und Bestätigung der vom Geschäftsführenden Vorstand vorgesehenen Ehrungen einschließlich der Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft.

§ 16 Die Abteilungen

- Alle Abteilungen innerhalb des TSV sind grundsätzlich gleichberechtigt. Allerdings kann auf Beschluß des Gesamtvorstands einzelnen Abteilungen oder ihren Untergliederungen ein besonderer Status - z.B. in organisatorischer und finanzieller Hinsicht - zuerkannt werden.
- Jede Abteilung hat bis zum Ende eines Jahres eine Abteilungshauptversammlung durchzuführen. Die Abteilungshauptversammlung muß mindestens 14 Tage öffentlich in den Aushängen des TSV Pansdorf bekanntgegeben werden.

- Die Abteilungshauptversammlung wählt aus Ihren Abteilungsmitgliedern einen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin. Weiterhin hat die Abteilungshauptversammlung darüber zu beschließen, wer die Abteilung im Gesamtvorstand vertritt.
- In Abteilungen mit starker Vertretung von jugendlichen Mitgliedern kann sich die Abteilung einen Jugendobmann wählen, der die Belange der Jugendlichen in der Abteilung vertritt. Er arbeitet eng mit dem Jugendwart/der Jugendwartin des TSV Pansdorf zusammen.
- Über Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- Den Abteilungen werden im Rahmen des zu erstellenden Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung gestellt, über die sie im Sinne des Satzungszweckes verfügen können.

V AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

§ 17 Der /Die 1. Vorsitzende

- Der/Die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen.
- Er/Sie ist verantwortlich für die Gestaltung der Vorstandsarbeit und beruft die Vorstandssitzungen ein, in denen er/sie den Vorsitz führt.
- In besonderen eiligen Angelegenheiten steht ihm/ihr ein vorläufiges Weisungsrecht zu.

§ 18 Die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des/der 1. Vorsitzenden

- Die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen des/der 1. Vorsitzenden sind gleichberechtigt.
- Sie nehmen im Verhinderungsfälle des/der 1. Vorsitzenden dessen/deren Aufgaben wahr.
- Im Rahmen interner Vereinbarungen sind sie für besondere Aufgabenbereiche zuständig.

§ 19 Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin

- Dem Schatzmeister/Der Schatzmeisterin untersteht die gesamte Finanzverwaltung des Vereins.

- Er/Sie hat auf der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Va MITGLIED DES GESAMTVORSTANDES MIT BESONDERER FUNKTION

§20 Der Jugendwart/Die Jugendwartin

- Der Jugendwart/Die Jugendwartin vertritt im Gesamtvorstand die Gesamtheit der Vereinsjugendlichen.
- Er/Sie hat die Aufgabe, die sportliche und kulturelle Arbeit im Jugendbereich des Vereins zu koordinieren und zu überwachen. In den Jugendabteilungen können Abteilungsleiter, Trainer und Betreuer nur mit seinem/ihrer Einverständnis tätig werden.
- Die Mitarbeiter/Die Mitarbeiterinnen im Jugendbereich des Vereins haben dem Jugendwart/der Jugendwartin auf Wunsch Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

VI WAHLEN

§ 21 Allgemeines

- Alle Wahlen sind geheim. Steht jedoch nur ein Kandidat/eine-Kandidatin zur Verfügung, so kann die Wahl auf Antrag durch Handheben erfolgen.
- Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten. (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen)
- Bei der Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand wird jedes Mitglied einzeln gewählt.
- Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich auch nach zwei Wahlgängen eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer bilden eine Ausnahme.

dungen der Organe. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt zu diesem Zweck

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrungsordnung und
- eine Benutzungsordnung für die Sportstätten.

Die Ordnungen sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Ausnahme bildet hierbei die Beitragsordnung (§ 6).

Beschlußfähigkeit

- Alle Versammlungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Beschlußfassung

- Sämtliche Beschlüsse in den Vorstandsgremien, Abteilungen und Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Eine Ausnahme bildet die Satzungsänderung. Für sie ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Minderjährige Mitglieder bis 16 Jahre werden auf den Mitgliederversammlungen durch die gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige Mitglieder ab 16 Jahre haben ihr Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen selbst auszuüben.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 22 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates

- Die Wahlzeit dieser Gremien beträgt 4 Jahre
- Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied dieser Gremien aus, so ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl zu erfolgen hat, die Position kommissarisch zu besetzen.

§ 23 Wahlen innerhalb der Abteilungen

- Es ist den Abteilungen freigestellt, über die Anzahl der zu wählenden Personen und den Wahlmodus zu befinden.
- Sollte in der Abteilungshauptversammlung kein Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin und ein Vertreter zum Gesamtvorstand gewählt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Position kommissarisch zu besetzen.
- Die Abteilungen haben auf der Mitgliederversammlung Berichte vorzulegen.

§ 24 Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen und die dazugehörigen Belege und Unterlagen zu jeder Zeit und unvermutet zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben.
- Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsfunktion im Verein innehaben und ausüben.
- In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin aus. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich.

VII SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 25 Zuständigkeiten und Rechtsbestimmungen

- Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des TSV Pansdorf und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entschei-

§ 29	Satzungsänderungen	§ 33	Inkrafttreten
	- Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Abweichen von dieser Regelung ist nur zulässig, wenn sie vom Amtsgericht aus formrechtlichen Gründen verlangt wird.		- Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die satzungsändernde Mitgliederversammlung am 28. März 2025 in Kraft. - Die Satzung vom 10. Februar 2001 tritt damit außer Kraft.
§ 30	Protokollierung von Beschlüssen		
	- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.		
§ 31	Ernennung von Ehrenmitgliedern		
	- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. - Die Ernennung durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.		
§ 32	Auflösung		
	- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es muss die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. - Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist eine erneut einzuberufende Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlußfähig. - Bei Auflösung des Vereins können Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefaßt werden. Stimmt das Finanzamt einer Übertragung an die Großgemeinde Ratekau zu Zwecken der sportlichen Jugendförderung nicht zu, entscheidet eine auf der Auflösungsversammlung zu wählende Kommission darüber.		